



Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster,

[www.bezreg-muenster.de/startseite/service/virtuelle\\_poststelle/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/startseite/service/virtuelle_poststelle/index.html),

wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),  
von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
  - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
  - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten.
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag  
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 37-38

**35 Schulorganisation; Genehmigung der 2. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar - Schöppingen**

**Genehmigung**

Gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 2. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar - Schöppingen, beschlossen von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar - Schöppingen am 19.11.2014. Danach wird die Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar - Schöppingen wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Die Satzung erhält die Überschrift „Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen („Sekundarschule“)

**Artikel 2**

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Horstmar und die Gemeinde Schöppingen schließen sich auf freiwilliger Basis gem. § 78 Abs. 8 SchulG zu einem Schulverband als Zweckverband (Verband) zusammen. Dieser Verband wird Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss. Mitglieder dieses Verbandes sind die Stadt Horstmar und die Gemeinde Schöppingen.

§ 3 wird um Abs. 3 ergänzt:

- (3) Der Name der Sekundarschule ist ab dem Schuljahr 2014/2015: Sekundarschule Horstmar-Schöppingen

§ 4 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

- (5) Die Verbundschule Horstmar-Schöppingen wird mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 in eine Sekundarschule umgewandelt.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

§ 5 wird Abs. 2 um folgenden Satz ergänzt:

- (2) Die Schülerzahlenverteilung soll auf Grund des pädagogischen Konzeptes des ursprünglichen Gemeinschaftsmodells erfolgen. Hiernach soll die Schülerzahlenverteilung nach folgendem Maßstab erfolgen: Klassen 5 bis 7 am Schulstandort Horstmar und Klassen 8 bis 10 am Schulstandort Schöppingen.

**Artikel 3**

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

Im § 12 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je zwei aus der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen kommen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall zu bestellen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schlüsselzuweisungsanteil des Schüleranzuges der Verbandskommunen für Schülerinnen und Schüler der Schule fließt dem Schulzweckverband als Ertrag zu.

**Artikel 4**

Diese Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 11. Februar 2015

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01  
Im Auftrag  
*Kock*  
Kock

**Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Münster, den 11. Februar 2015

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01  
Im Auftrag  
*Kock*  
Kock

**36 Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG<sup>1)</sup> .  
Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs.  
3 Nr. 2 KrWG<sup>2)</sup> zur Änderung der Rekul-  
tivierung der Zentraldeponie Emscherbruch  
(ZDE)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 10.02.2015  
52-500-0662646-1000/0033.U

Die AGR mbH (AGR) betreibt am Standort Gelsenkirchen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert. Auf der ZDE war die Gestaltung der Rekultivierung bislang vorwiegend mit Wald vorgesehen. Dieses Rekultivierungsziel entspricht aufgrund der geänderten technischen Anforderungen auf der Basis der DepV<sup>3)</sup> nicht mehr dem Stand der Technik.

Mit Schreiben vom 30.05.2014 hat die AGR einen Antrag auf Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur Änderung der Rekultivierung der ZDE vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Anpassung des bisherigen Rekultivierungsziels an die Erfordernisse des Oberflächenabdichtungssystems. Für die noch nicht abgedichteten Bereichen (Zentral und Südseite) der ZDE ist als zukünftiges Rekultivierungsziel Magergrünland beantragt. Die bereits abgedichteten Flächen (östliche, westliche und nördliche Deponieflanken) als auch die Randbereiche des Deponiegeländes (nördlich, östlich, südwestlich) sollen erhalten oder aufgewertet werden. Das Ziel aller Maßnahmen ist die Erhaltung und Schaffung neuer ökologisch wertvoller Lebensräume. In diesem Zusammenhang findet auch eine Anpassung der Höhenlinien in dem Bereich nördlich des Hochpunktes der Deponie statt. Durch die erforderlichen Maßnahmen wird der absolute Hochpunkt der Deponie von 127,69 m NHN nicht verändert.

Die vorstehende Änderung fällt unter die Regelungen des § 3e UVPG. Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3 a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez. Volkeri

<sup>1)</sup> Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

<sup>2)</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

<sup>3)</sup> Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900)







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster